Art. 18 Amts- und Rechtshilfe

[1]Gerichte und Behörden haben dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe zu leisten und ihm insbesondere die von ihm verlangten Akten und Urkunden vorzulegen. [2]§ 99 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 VwGO finden entsprechende Anwendung.